

PRESSEMITTEILUNG

Gefahr für bewährte kommunale Verkehrsunternehmen im Saarland

Vorrang der Eigenwirtschaftlichkeit im Personenbeförderungsgesetz des Bundes (PBefG) gefährdet die kommunale Daseinsvorsorge im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs

Um welche Gefahr geht es?

Das bundesweit geltende Personenbeförderungsgesetz (BPefG) hindert kommunale Aufgabenträger daran, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Wege einer Direktvergabe an ein eigenes, bewährtes kommunales Verkehrsunternehmen zu vergeben, wenn ein sogenannter eigenwirtschaftlicher Antrag eines (privaten) Anbieters vorliegt. Dadurch besteht die Gefahr, dass – so bereits geschehen in Pforzheim - ein bewährtes kommunales Verkehrsunternehmen liquidiert und alle seine Mitarbeiter entlassen werden müssen. Kommunale Investitionen in Fuhrpark und Gebäude werden dadurch mit einem Federstrich entwertet und die Infrastrukturelemente, die für einen modernen Betrieb des Nahverkehrs erforderlich sind, wie z.B. Haltestellen und Verkehrsleitsysteme, werden zwar weiterhin im Wesentlichen durch öffentliches Geld finanziert, aber nur noch durch private Unternehmen genutzt. Und: Kommunale Aufgabenträger können nicht mehr in gleichem Maße wie bisher - im Wege der Daseinsvorsorge - sicherstellen, dass die Menschen auch auf dem Land die Möglichkeit behalten, Arztbesuche und Lebensmitteleinkäufe mit dem ÖPNV zu organisieren.

Warum ist das so?

Ausnahmsweise einmal liegt es nicht am europäischen Recht! Nach der einschlägigen EU-Nahverkehrsverordnung ist es den kommunalen Aufgabenträgern ausdrücklich erlaubt, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auch im Wege einer Direktvergabe an ein eigenes kommunales Verkehrsunternehmen zu vergeben. Auch ist den öffentlichen Aufgabenträgern nach EU-Recht erlaubt, Vorgaben für die Ausschreibung im öffentlichen Nahverkehr zu machen.

Und was wird daraus im bundesweit geltenden BPefG?

Der Vorrang sogenannter eigenwirtschaftlicher Verkehre bei der Ausschreibung des ÖPNV ohne die Festschreibung des Rechts, Vorgaben für die Ausschreibung im öffentlichen Nahverkehr zu machen. Die (privaten) Anbieter sogenannter eigenwirtschaftlicher Verkehre im ÖPNV sollen zwar ohne zusätzliche staatliche Zuschüsse auskommen. Das klingt gut. Tatsächlich aber erwarten auch diese Unternehmen den Zufluss öffentlicher Zuschüsse z.B. für den Schülerverkehr, für die Anschaffung von Bussen und vieles mehr.

Was unterscheidet das Angebot bewährter kommunaler Verkehrsunternehmen von dem sogenannter eigenwirtschaftlicher Angebote?

Unter anderem soziale Standards (z.B. faire Tariflöhne kontra Untergrenze Mindestlohn), Umwelt- und Materialstandards (z.B. neue umwelt- und klimagerechte Fahrzeuge), und - nicht zu vergessen - die Mitsprache im Rahmen der kommunalen Planungshoheit. Natürlich ist dies kein Selbstzweck, vielmehr gewährleistet sie die ausreichende Versorgung der Menschen mit Nahverkehrsdienstleistungen, und zwar auch da, wo es weniger profitabel ist.

Wird das den Grundsätzen des fairen Wettbewerbs und der öffentlichen Daseinsvorsorge gerecht?

Der saarländische Städte- und Gemeindetag meint: Nein. Wir meinen, dass unsere kommunalen Aufgabenträger auch weiterhin die Möglichkeit haben müssen, im Wege der Daseinsvorsorge sicherzustellen, dass die Menschen auch auf dem Land die Möglichkeit behalten, Arztbesuche und Lebensmitteleinkäufe mit dem ÖPNV zu organisieren. Wir wollen, dass das, was in Pforzheim passiert ist und in Hildesheim nur knapp und zu einem hohen Preis für die Beschäftigten abgewendet werden konnte, im Saarland nicht passiert. Wir wollen nicht, dass Saarbrücken, Neunkirchen, Völklingen und vor allem Saarlouis, wo ein konkreter eigenwirtschaftlicher Antrag schon vorliegt, ein zweites Pforzheim werden.

Was also tun?

Das Präsidium des Saarländischen Städte- und Gemeindetages hat deshalb in seiner letzten Sitzung einstimmig die Streichung des Vorrangs der Eigenwirtschaftlichkeit bei der Vergabe von öffentlichen Nahverkehrsleistungen im BPefG gefordert. Damit steht der saarländische Städte- und Gemeindetag in einer Reihe mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene, dem Deutschen Städtetag (DST), dem Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB), dem Deutschen Landkreistag (DLT) und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA).

Saarbrücken, den 9. Dezember 2016